

Handhabung von publikationsbasierten Dissertationen in der KIT-Fakultät für CIW/VT

1. Eine publikationsbasierte Dissertation soll aus mindestens drei wissenschaftlichen Veröffentlichungen (peer-reviewed) bestehen, zu denen der oder die Promovierende als Erstautor/in einen signifikanten Anteil (in der Regel größer 80%) beigetragen hat.
2. Die Veröffentlichungen sollen einem zusammenhängenden Forschungsprogramm entstammen und somit in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen.
3. Bei geteilten Erstautorenschaften wird für jede/n der Erstautoren/innen anteilig gewichtet (bei zwei Erstautoren/innen jeweils $\frac{1}{2}$ Erstautorenschaft, bei drei jeweils $\frac{1}{3}$ Erstautorenschaft, usw.).
4. Zwei der drei Veröffentlichungen sollen bereits erschienen vorliegen, bei weiteren reicht die Einreichung, die entsprechend darzulegen ist (Journal und Status, wie submitted, under revision, accepted)
5. Enthalten sein muss eine Einführung mit Darlegung des Standes der Wissenschaft, der im Mittelpunkt der Arbeit stehenden Forschungsfragen und der eingesetzten Methoden, die einen angemessenen Umfang haben soll und eine zusammenhängende Diskussion und Interpretation der Ergebnisse mit Zusammenfassung. In der Einführung muss erkennbar sein, welche wissenschaftlichen Fragestellungen von dem oder der zu Promovierenden verfolgt wurden. Die wichtigsten Ergebnisse sind so darzustellen, dass auch ohne Lesen der Einzelarbeiten die selbständige wissenschaftliche Leistung erkennbar ist. Besonders bei publikationsbasierten Promotionsarbeiten, die eine oder mehrere Veröffentlichungen mit verteilten Erstautorenschaften beinhalten, ist auf die Darstellung des eigenen Anteils große Sorgfalt zu legen. In der Diskussion steht die Beantwortung der wissenschaftlichen Fragestellungen im Mittelpunkt und der Erkenntnisgewinn der Arbeit soll herausgearbeitet werden.
6. Die Gutachter/innen werden bei deren Bestellung darauf hingewiesen, in ihrem Gutachten zu diskutieren, inwieweit der Anteil selbständiger wissenschaftlicher Arbeit deutlich zu erkennen und auch promotionswürdig ist.
7. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass nach wie vor die jeweilige Promotionsordnung, die Beschlüsse des Promotionsausschusses und die von den Gutachtern erstellten Gutachten entscheidend für das jeweilige Verfahren sind.